

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/1/21 2001/09/0230

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 21.01.2004

#### Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

#### Norm

AusIBG §18 Abs1;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §2 Abs3;

AusIBG §28 Abs1 Z1 litb;

#### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/09/0081 E 21. Jänner 2004

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 91/09/0111 E 30. Oktober 1991 RS 1(hier nur die ersten drei Sätze)

#### Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 18 AuslBG, welche die Überschrift "Betriebsentsandte Ausländer" trägt, soll die unter diesem Begriff zusammengefaßte Sonderform der Beschäftigung von Ausländern im Bundesgebiet regeln. Charakteristisch für diese Art der Beschäftigung ist, daß es sich um solche Ausländer handelt, deren Arbeitgeber im Bundesgebiet keinen Betriebssitz und auch sonst keinen inländischen Anknüpfungspunkt aufzuweisen vermag. Es besteht im Regelfall kein direktes rechtliches Verhältnis zwischen dem im Bundesgebiet beschäftigten Ausländer und jener Person, die den Ausländer verwendet. Eine Unterstellung dieser Ausländer im Falle einer Verwendung im Bundesgebiet unter die Bewilligungspflicht, sofern nicht für bestimmte Arten von Arbeiten oder für besondere Personengruppen Ausnahmen vorgesehen sind, ist nach den EBzRV

(1451 BlgNR XIII GP) vom arbeitsmarktpolitischen Standpunkt unumgänglich, damit einerseits ein unkontrolliertes Einströmen solcher Ausländer auf den inländischen Arbeitsmarkt auf der Basis von zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen abgeschlossenen Werkverträgen oder sonstigen privatrechtlichen Vereinbarungen verhindert und anderseits eine Benachteiligung inländischer Arbeitskräfte vermieden werden kann.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090230.X01

Im RIS seit

18.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at